

Vereinsatzung des SV Blau Weiß Pretzien 1897 e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name , Sitz und Farben , Geschäftsjahr

Der Sportverein trägt den Namen „SV Blau-Weiß Pretzien e.V.“. Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der BSG Turbine Pretzien an und setzt die Traditionen des Männerturnvereins Pretzien 1897 fort.

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Pretzien der Stadt Schönebeck.

Die Farben des Vereins sind Blau- Weiß.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

Der Verein tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer VR 41019 eingetragen.

§ 4 Gliederung

Der Verein besteht zurzeit aus zwei Abteilungen

- Kinder und Jugendabteilung Fußball
- Erwachsenenabteilung Fußball

Der Verein kann jederzeit neue Abteilungen gründen, wenn sie im Sinne des Vereines sind. Die Abteilungen haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Abteilung zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung, der Ordnung des Vereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Die Abteilungen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und geben monatlich Auskünfte zu ihren Einnahmen und Ausgaben.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (bei bestehenden Abteilungen der Abteilungsvorstand).

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft/ Sanktionen

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Halbjahresende zulässig.

Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden:

Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot, Verlust des Wahl- Stimmrechtes.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- bei unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er das Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Personen deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden nicht zurückgezahlt.

Sämtliches in den Händen eines Mitgliedes vorhandene Vereinseigentum ist beim Austritt herauszugeben. Für fehlende Gegenstände hat das Mitglied zu haften.

Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate

nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder des Vereins, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen unbeschränktes Stimmrecht in Versammlungen.

Wählbar in einem Amt innerhalb des Vorstandes ist jedes volljährige Mitglied.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Satzung zu beachten und die Aufnahmegebühren und Beiträge zu leisten.

Mitglieder, welche gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand in den Versammlungen oder bei Veranstaltungen jedweder Art verstoßen, können mit einer Ordnungsstrafe zwischen 5,- und 50,- Euro in besonderen Fällen mit dem Vereinsausschluss, bestraft werden. Die Höhe der Ordnungsstrafe bestimmt der Vorstand.

Bestraft werden können auch die Mitglieder, die ohne Erlaubnis sportlichen Veranstaltungen, zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind, unentschuldigt fernbleiben oder ohne Genehmigung in einem anderen Verein am Sport- und Übungsbetrieb teilnehmen.

Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen. Diese betragen pro Jahr höchstens 30,00 € pro Mitglied. Jedes Mitglied hat an den Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen, oder ersatzweise dafür ein Entgelt zu zahlen. Alles Nähere dazu wird per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr sind in der Beitragsordnung des Vereins ersichtlich und werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vereinsbeitrag ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten.

Die Beiträge sind per Lastschrift zu entrichten, mind. vierteljährlich.

In Sonderfällen kann der Vorstand über die Änderung der Zahlungsart entscheiden.

Falls erforderlich, kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung.

Wird dieser Mahnung keine Folge geleistet, so wird der geschuldete Betrag gerichtlich eingeklagt.

Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Schuldners.

Beträgt der Rückstand 12 Monatsbeiträge oder mehr, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 7 der Satzung, wobei sich der Verein alle Rechte aus dieser Schuld vorbehält.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden:

- zur Verwirklichung seines Vereinszweckes,
- bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation,
- bei nachweisbarem öffentlichen Interesse.

Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

IV. Organe des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- den Abteilungsvorsitzenden

Der Vorstand darf aus max. 11 Personen bestehen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit zu besetzen.

Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangene Pflichtverletzung.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im vierten Quartal statt.

Alle zwei Jahre erhebt sich die Mitgliedsversammlung zur Wahlversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des

Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung finden die Bestimmungen, die Bekanntgabe der Einberufung der Versammlung, Genehmigung der Tagesordnung und die Anträge gleichfalls Anwendung.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung zur Wahlversammlung sind:

1. Genehmigung der Tagesordnung und Protokoll der vorherigen Versammlung,
2. der Geschäfts , - und Kassenprüfbericht
3. Berichte der Abteilungen,
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Anträge

Die Entlastung des Vorstandes und die Leitung der Neuwahl erfolgt unter Leitung eines zu wählenden Versammlungsleiters. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch geheime Wahl mit Stimmzettel. Zur Wahl können nur die Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliche Einverständniserklärung zu ihrer Wahl für das vorgesehene Amt vorliegt. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen den ersten Vorsitzenden.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im INFO- Kasten des Vereins am Sportplatz, Dornburger Str. 27, 39217 Schönebeck OT Pretzien.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, die einfache Mehrheit ist ausreichend, bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl per Handzettel.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Interessen der Minderjährigen werden durch den Jugendwart vertreten.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesende Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Pflichtverletzungen die im Sinne des § 7 zum Ausschluss führen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei Ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Beitragsordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schönebeck OT Pretzien, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.11.2010 beschlossen worden.

Diese Satzung tritt am 20.11.2010 in Kraft.